

S 26. Okt. 76 19

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 25. Oktober 1976

p.B. 11.42. Iran. 0. - RS/ar

15.21. Iran

V e r t r a u l i c h

c.c. 41. Iran. 111. 0.

p.B. 11.42. Iran. 0.

p.B. 22.84. 40. 15

A k t e n n o t i zBeziehungen Schweiz - Iran;
Protokoll der Sitzung vom
8. Oktober 1976

<u>Anwesend:</u>	Herren Botschafter ISELIN	Politische Direktion II; Vorsitz
	Botschafter BETTSCHART	Handelsabteilung
	Vizedirektor HOFER	Handelsabteilung
	Dr. GERBER	Bundesanwalt
	Dr. HUBER	Bundespolizei
	Botschafter GOTTRET	Protokoll EPD
	KRAFFT	Direktion für Völkerrecht
	HOFFMANN	Direktion für internatio- nale Organisationen
	RÜEGG	Politische Direktion II

Besprochen wurden:

- 1) Die jüngste Entwicklung der Beziehungen, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet
- 2) Die Beantwortung der iranischen Note vom 15.9.76
 - a) Sicherheitsmassnahmen zum Schutze ausländischer Vertretungen in der Schweiz
 - b) Verfahren gegen die Besetzer des iranischen Generalkonsulates in Genf
 - c) Untersuchungen betreffend SAVAK und Ausweisung Maleks
 - d) Rückerstattung der gestohlenen Dokumente
 - e) Form der Beantwortung
- 3) Zukunftsperspektiven und Verbesserungsmöglichkeiten



Folgende Erörterungen seien im einzelnen festgehalten:

1) Allgemeine Betrachtungen

Die Reaktion Irans ist in hohem Masse eine persönliche Reaktion des Schah. Derselbe stösst sich an verschiedenen Einzelheiten der Verfahren in Sachen Malek und iranisches Generalkonsulat in Genf, wobei der Eindruck vorherrscht, dass die schweizerischen Behörden (Kanton und Bund werden absichtlich nicht getrennt) zweierlei Mass angelegt hätten: strenge Anwendung des Gesetzes im Falle Malek, weiche Haltung im Falle der regimefeindlichen Studenten.

Die Auswirkungen sind vor allem auf dem wirtschaftlichen Sektor zu spüren. Die präferenzielle Behandlung, die schweizerischen Firmen bisher zuteil wurde, ist angeblich auf des Schah persönliche Weisung hin rückgängig gemacht worden. Am 10.9.1976 sei ein internes Dekret des Schah ergangen, wonach mit Schweizer Firmen vorläufig keine Verträge mehr abzuschliessen seien. Tatsächlich häufen sich in letzter Zeit die Beschwerden schweizerischer Unternehmungen, die um ihre Aufträge fürchten oder sie schon verloren haben (u.a. Durisol, Nestlé, G. Fischer, Schlieren).

Dass das Interesse der schweizerischen Industrie an Iran nicht nachlässt, beweist andererseits der Umstand, dass auf Ende September 1976 die Summe ERG-gedeckter Offertgeschäfte für Iran auf 680 Mio SFr. angestiegen ist. Der Schah ist sich vermutlich der Wichtigkeit der wirtschaftlichen Interessen und des Einflusses der Wirtschaftskreise in der Schweiz bewusst und versucht vielleicht, den Bundesrat so auf indirektem Weg unter Druck zu setzen.

2) Iranische Note vom 15. September 1976

a) Sicherheit

Das iranische Generalkonsulat in Genf unterstand vor dem 1.6.76 dem ordentlichen Polizeischutz, der in normalen Zeiten ausländischen Vertretungen in der Schweiz von den zuständigen kantonalen Polizeibehörden gewährt wird. Ausserordentliche Massnahmen werden üblicherweise nur auf Ersuchen der betroffenen

Vertretungen ergriffen. Da das iranische Generalkonsulat vor dem Attentat keinerlei Verstärkung der Schutzmassnahmen gewünscht hatte, ist die Bewachung erst nach dem Attentat intensiviert worden.

Im übrigen ist man sich bewusst, dass angesichts der zunehmenden Terroristentätigkeit gegen ausländische Vertretungen auch in der Schweiz die Sicherheitsvorkehrungen verstärkt werden sollten. Die Kompetenz liegt grundsätzlich bei den kantonalen Polizeibehörden. Die Mittel sind gegenwärtig beschränkt. Verbesserungsmöglichkeiten werden geprüft.

b) Verfahren gegen die Besetzer des Generalkonsulates

Das Verfahren gegen die Besetzer des Generalkonsulates hat mit den Untersuchungen in Sachen SAVAK nichts zu tun. Im Herbst 1975 hatte die Bundesanwaltschaft erstmals Hinweise auf eine mögliche illegale Tätigkeit der iranischen Geheimpolizei in der Schweiz erhalten. Nach der Plünderung des Generalkonsulates ist die Untersuchung in Sachen SAVAK von der Bundesanwaltschaft, unabhängig vom Verfahren der Genfer Behörden gegen die Attentäter vom 1.6.76, weitergeführt worden. Die dem Generalkonsulat entwendeten Dokumente sind den Bundesbehörden weder im Original noch in behördlich beglaubigten Kopien zu Gesicht gekommen und wären deshalb ohnehin für eine Verwertung im SAVAK-Verfahren rechtlich bedeutungslos gewesen.

Sowohl die Untersuchungen betreffend Tätigkeit der SAVAK wie das Verfahren gegen die iranischen Studenten gehen weiter. Letzteres ist blockiert durch den Umstand, dass der Beweis zur Anklageerhebung wegen Diebstahls nicht erbracht werden kann. Die Vertreter des iranischen Generalkonsulates werden sich vermutlich weiterhin weigern, der Forderung des Untersuchungsrichters nachzukommen und die Echtheit der gestohlenen Dokumente zu bezeugen.

Sollte das Verfahren dennoch zu Ende geführt werden, ist ein für die Iraner ungünstiger Ausgang nicht auszuschliessen. Die Angeklagten wollen um jeden Preis einen "Schauprozess", um den Schah international zu diskreditieren. Da die Genfer Prozessordnung ein Jurygericht vorsieht, wird die Politisierung des Prozesses und eine Beeinflussung der Jurymitglieder kaum zu vermeiden sein. Das Risiko eines Frei-

spruches ist gross. Wäre unter diesen Umständen - im Interesse der Iraner selbst - die Einstellung des Verfahrens durch den Generalprokurator nicht vorzuziehen? Sondierungen in dieser Richtung sind im Gange. Da die Iraner schon früher negative Erfahrungen mit ordentlichen Strafprozessen gemacht haben (vgl. Fall der Genfer Zeitschrift "La Pilule", gegen die der Schah eine Strafklage wegen Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes erhoben hatte), sollte ihnen eine eventuelle Verfahrenseinstellung plausibel gemacht werden können.

Eine Uebernahme des Verfahrens durch den Bund kommt nicht in Frage, da das schweizerische Recht für den vorliegenden Fall keine Basis liefert. Weder Kapitel 16 des StGB, noch Art. 340 Ziff. 2 StGB kommen zur Anwendung. Dem Bund verbleibt ein Informationsrecht, er hat jedoch keine Interventionsbefugnis.

c) Verfahren SAVAK

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen in Sachen SAVAK besteht keine unmittelbare Gefahr weiterer Ausweisungen. Immerhin sind unliebsame Ueberraschungen nicht auszuschliessen. Malek war seit März 1976 Gegenstand gezielter Nachforschungen der Bundespolizei. Seine illegale Tätigkeit beschränkte sich allerdings auf iranische Staatsbürger, ohne sich auf schweizerische Verhältnisse zu erstrecken. Die Bundesbehörden hatten seit Anbeginn Kenntnis von der Eigenschaft Maleks als Sicherheitsbeamter, der in erster Linie mit Massnahmen zum Schutze des Schah bei dessen Schweizer Aufenthalt beauftragt war. Auf die eigentliche konspirative Tätigkeit Maleks im Sinne von 272 StGB wurden sie jedoch erst im Winter 1975 aufmerksam gemacht. Die Behauptung, wonach die Genfer Behörden schon früher von illegalen Machenschaften des Betreffenden gewusst und Malek vorzeitig gewarnt hätten, wird durch die Bundesanwaltschaft geprüft. Jeden Fundamentes entbehrt die Unterstellung der iranischen Behörden, dass die Schweiz ihrerseits Geheimdienstbeamte im Ausland unterhalte.

Von der Völkerrechtsdirektion wird die Frage gestellt, ob die Attentäter gegen das iranische Generalkonsulat allenfalls ex officio vom Bunde unter Anklage wegen Verletzung von Art. 272 StGB

gestellt werden könnten. Aufgrund einiger Präzedenzfälle (Rumänische Botschaft Bern) wird argumentiert, dass der versuchte Aktendiebstahl zur Klageerhebung und Aburteilung genüge. Der Bundesanwalt äussert Zweifel an dieser Möglichkeit. Bundesanwaltschaft und Völkerrechtsdirektion werden die Frage abklären.

d) Rückerstattung der Dokumente

Die Rückerstattungspflicht des Bundes ist völkerrechtlich unbestritten. Da die Unverletzlichkeit der Dokumente umfassend gewährleistet werden muss, fragt es sich, ob die Bundesbehörden überhaupt berechtigt sind, Einsicht in dieselben zu nehmen, oder ob vielmehr der Bundesrat die Veröffentlichung derselben zu verhindern hat (BV 102 Ziff. 8 ?). Auf jeden Fall klaffen auch hier völkerrechtliche Pflichten und materielle Möglichkeiten auseinander. Die Opportunität, ja Notwendigkeit, einer behördlichen Alibihandlung wird bejaht. Eventuell wäre an ein Rechtshilfegesuch der Bundesbehörden an die einschlägigen ausländischen Instanzen (vermutlich in der BRD) zu denken. Ein solches Gesuch müsste jedoch noch während des Verfahrens gegen das iranische Generalkonsulat in Genf und von der dort zuständigen Behörde gestellt werden. Völkerrechtsdirektion und Bundesanwaltschaft prüfen auch diese Frage noch.

e) Form der Beantwortung

Was die Form der Beantwortung der iranischen Note vom 15.9.1976 anbelangt, so sind Botschafter Wetterwalds Bedenken gegen eine schriftliche Antwort nicht völlig ohne Grund. Eventuell kommt eine mündliche Beantwortung unter gleichzeitiger Ueberreichung eines Aide-mémoire oder eine bloss mündliche Stellungnahme durch Botschafter Wetterwald in Frage. Auf alle Fälle wird ein Notenentwurf vorbereitet, der Botschafter Bettschart auf seine Teheran-Reise (Internationale Messe mit schweizerischer Beteiligung) mitzugeben ist. Botschafter Bettschart wird mit Botschafter Wetterwald das weitere Vorgehen absprechen.

3) Zukunftsperspektiven und Verbesserungsmöglichkeiten

Der Schlüssel zur Verbesserung der Beziehungen liegt beim Schah. Also ist eine Demarche beim Schah persönlich zu empfehlen. Welche hochgestellte Persönlichkeit eine solche Demarche unternehmen soll, ist vorläufig unbestimmt. Erwähnt werden neben Botschafter Wetterwald der Generalsekretär des EPD, allenfalls auch alt Bundesrat Bonvin, der über persönliche Beziehungen zum Hof verfügt.

Die Demarche beim Schah ist sorgfältig vorzubereiten. Ein Gespräch Botschafter Wetterwalds mit Aussenminister Khalatbari wäre geeignet, das Terrain zu sondieren.

Dabei könnte auch einmal auf verschiedene Gesten hingewiesen werden, die die eidgenössischen Behörden in letzter Zeit gemacht haben oder demnächst machen werden, um ihren guten Willen Iran gegenüber unter Beweis zu stellen. Dazu gehört u.a., dass das gegen Botschaftsrat Bozorgmehr angestrengte Verfahren von Bundes wegen gestoppt wurde; dass der iranische Zivilschutzexperte und Assistent des Premierministers, General Mobasser, von EPD und Bundesamt für Zivilschutz nach Bern eingeladen wird; dass der Bundesrat eine parlamentarische Anfrage provozieren wird, um bei deren Beantwortung offiziell sein Bedauern über die Genfer Vorfälle vom 1.6.76 ausdrücken zu können; dass iranfreundliche Artikel in wichtigen schweizerischen Tageszeitungen angeregt werden sollen; dass schliesslich Botschafter Bettschart als Vertreter Bundesrat Bruggers die internationale Messe in Teheran besucht, um das Interesse der öffentlichen und privaten Kreise in der Schweiz an einer Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen zu bekunden.



(A. Rüegg, Politische Direktion II)

- 7 -

VerteilerlisteEPD:

Herren Botschafter WEITNAUER

direkt überm.

Botschafter ISELIN

Botschafter GOTTRET

Minister CUENDET

KAUFMANN, Politische Direktion II

direkt überm.

KRAFFT, Direktion für Völkerrecht

NORDMANN, Sekretär des Departementschefs

HOFFMANN, Direktion für internationale
Organisationen

S 26. Okt. 76 1 0

Schweizerische Botschaft in TEHERAN

EJPD:

Herren Dr. GERBER, Bundesanwalt

Dr. HUBER, Bundespolizei

S 26. Okt. 76 1 9

EVD:

Herren Botschafter BETTSCHART, Handelsabteilung

Vizedirektor HOFER, Handelsabteilung